

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17366 –**

Verfahren der türkischen Justiz gegen Mitglieder kurdischer Vereine aus Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Von der türkischen Generalstaatsanwaltschaft in Ankara werden nach Einschätzung von Anwältinnen und Anwälten mindestens 400 Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder kurdischer Vereine aus Deutschland geführt. Während über die Ermittlungsverfahren Geheimhaltungsverfügungen verhängt werden, geht aus den Verhören hervor, dass es den türkischen Behörden um das Engagement in kurdischen Vereinen und die Teilnahme an Vereinsaktivitäten sowie um dort gehaltene Reden geht. Der türkische Staat benutzt dabei das Vereinsregister und konstruiert aus der Mitgliedschaft oder Funktionärstätigkeit in den nach deutschem Recht eingetragenen kurdischen Vereinen die „Mitgliedschaft in einer Terrororganisation“ oder aus der Teilnahme an einer Kundgebung „Propaganda für eine Terrororganisation“ (<https://www.artigercek.com/haberler/almanya-da-yasayan-400-kurt-hakkinda-sorusturma>; <https://anfdeutsch.com/aktuelles/tuerkische-verfahren-gegen-mitglieder-kurdischer-vereine-in-deutsch-16665>).

Das Startsignal für das diesbezügliche Vorgehen der türkischen Justiz hatte der türkische Innenminister Süleyman Soylu am 13. März 2019 gegeben, als er in einer Rede erklärte: „Es gibt ja Leute, die in Europa oder in Deutschland an Kundgebungen einer Terrororganisation teilnehmen und dann nach Antalya, Bodrum oder Mugla kommen, um Urlaub zu machen. Für die haben wir jetzt Maßnahmen getroffen.“ Diese Menschen würden bei der Einreise festgenommen und „ab geht’s mit ihnen“, so Süleyman Soylu. Der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas hatte die Äußerungen als „inakzeptabel“ bezeichnet, es erfolgten aber zumindest nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller keine entsprechenden Schritte der Bundesregierung (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/tuerkische-verfahren-gegen-mitglieder-kurdischer-vereine-in-deutsch-16665>). Es wird geschätzt, dass mindestens 40 aus Deutschland stammende Personen nach der Erklärung Soylus festgenommen worden sind (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/tuerkische-verfahren-gegen-mitglieder-kurdischer-vereine-in-deutsch-16665>).

Die Bundesregierung hat Ende Oktober 2019 die Reise- und Sicherheitshinweise für die Türkei verschärft und darauf hingewiesen, dass es vermehrt zu Festnahmen deutscher Staatsbürger komme, die in kurdischen Vereinen aktiv

sind oder waren (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tuerkei-node/tuerkeisicherheit/201962>).

Bezüglich der Verfolgung von Mitgliedern kurdischer Vereine aus Deutschland in der Türkei hatte die Bundesregierung bereits auf die Schriftliche Frage 36 der Abgeordneten Helin Evrim Sommer auf Bundestagsdrucksache 19/15250 sowie eine auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16314 geantwortet und erklärt, nicht über „weitergehende eigene Erkenntnisse“ zu verfügen. Angesichts des immer größeren Ausmaßes von Terrorismusermittlungsverfahren in der Türkei gegen deutsche Staatsbürger und in Deutschland lebende Personen, allein weil diese hier im Rahmen des deutschen Vereins- und Versammlungsrechts ihre grundgesetzlich garantierten demokratischen Rechte wahrgenommen haben, erscheint dies den Fragestellerinnen und Fragestellern unbefriedigend.

1. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über die in türkischen bzw. kurdischen Medien gemeldete Einleitung einer großen Zahl von Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft Ankara wegen Mitgliedschaft oder Unterstützung terroristischer Organisationen gegen Mitglieder und Funktionärinnen und Funktionäre von kurdischen Vereinen in Deutschland (<https://www.artigercek.com/haberler/almanya-da-yasayan-400-kurt-hakkinda-sorusturma>)?
 - a) Inwieweit bemüht sich die Bundesregierung, aus der Türkei genauere Kenntnisse über diese Verfahren zu erlangen?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung steht mit den betroffenen deutschen Staatsangehörigen im Rahmen der konsularischen Betreuung in Kontakt und hat die Verfahren mehrfach gegenüber türkischen Gesprächspartnern angesprochen. Dabei hat sie die Erwartung einer zügigen rechtsstaatlichen Behandlung deutlich gemacht.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16314 verwiesen.

- b) Wie viele derartige Ermittlungsverfahren gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung?
 - c) Wie viele dieser Verfahren richten sich jeweils gegen in Deutschland lebende Personen mit türkischer, mit deutscher sowie mit doppelter Staatsbürgerschaft?

Die Fragen 1 b und 1 c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nur für die konsularische Betreuung von deutschen Staatsangehörigen zuständig. Ihr liegen daher keine Informationen zu Ermittlungsverfahren gegen ausländische Staatsangehörige vor.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von 21 deutschen Staatsangehörigen, bei denen der Tatvorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung laut Aussagen der Betroffenen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Vereinen im Sinne der Fragestellung in Deutschland stehen soll. Darunter befinden sich fünf Personen mit zugleich deutscher und türkischer Staatsangehörigkeit.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen den Äußerungen des türkischen Justizministers Süleyman Soylu vom 13. März 2019, „Maßnahmen“ gegen Personen zu treffen, die in Deutschland an Kundgebungen vermeintlicher „Terrororganisationen“ teilgenommen haben und in der Türkei ihren Urlaub verbringen wollen, und den Ermittlungsverfahren der türkischen Justiz gegen Mitglieder, Funktionärinnen und Funktionäre und Aktive aus kurdischen Vereinen bzw. deren Festnahmen bei Reisen in die Türkei (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/tuerkische-verfahren-gegen-mitglieder-kurdischer-vereine-in-deutsch-16665>)?

Wie genau hat die Bundesregierung auf die Ankündigung von Süleyman Soylu reagiert, und welche Schritte hat sie gegebenenfalls zum Schutze der betroffenen Personen eingeleitet?

Das Auswärtige Amt weist in den Reise- und Sicherheitshinweisen ausdrücklich auf die Gefahr willkürlicher Verhaftungen bei Reisen in die Türkei hin. Ein Hinweis auf Äußerungen der türkischen Regierung im März 2019 im Sinne der Fragestellung wurde umgehend aufgenommen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16314 verwiesen.

3. Welche über eine allgemeine Reisewarnung des Auswärtigen Amts hinausgehenden Möglichkeiten zum Schutze der von diesen Ermittlungsverfahren betroffenen Personen sieht die Bundesregierung, und welche diesbezüglichen Schritte hat sie ergriffen oder haben nach ihrer Kenntnis Behörden der Länder eingeleitet?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16314 wird verwiesen.

4. Inwieweit besteht nach Kenntnis der Bundesregierung die Möglichkeit, Vorstände eingetragener kurdischer Vereine in Deutschland durch Behörden des Bundes oder der Länder persönlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass im Falle einer Türkeireise – wie in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts genannt – die Gefahr einer Festnahme besteht?

Inwieweit und in welchen Fällen erfolgte nach Kenntnis der Bundesregierung bereits eine solche Benachrichtigung oder zumindest eine Benachrichtigung des Vereinsvorstandes?

Soweit Erkenntnisse für eine konkrete Gefährdung im Falle einer Einreise in die Türkei bestehen, werden die betroffenen Personen durch die Landeskriminalämter in einer Gefährdetenansprache entsprechend informiert. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob dazu in der Vergangenheit auch der in der Fragestellung genannte Personenkreis gehört hat.

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Meldungen, wonach eine Mitgliedschaft oder Funktionärstätigkeit in einem nach deutschem Recht eingetragenen kurdischen Verein nach Aussagen von Anwälten und Betroffenen in der Türkei als terroristische Straftat ausgelegt werden kann (<https://anfdeutsch.com/aktuelles/tuerkische-verfahren-gegen-mitglieder-kurdischer-vereine-in-deutsch-16665/>)?

Die Bundesregierung verfügt über keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Weiterhin wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/15960 verwiesen.

6. Hat die Bundesregierung Hinweise darauf, dass Vertreter von Lobbyverbänden der türkischen Regierungspartei AKP in Deutschland, Mitarbeiter türkischer Sicherheitsbehörden oder des Geheimdienstes gezielt Vereinsregister nach Angaben über Mitglieder und Funktionäre eingetragener kurdischer Vereine durchsuchen, um diese an die türkischen Behörden weiter zu melden, und wenn ja, inwieweit?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise im Sinne der Fragestellung vor.

7. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob deutsche Behördenmitarbeiter in den letzten fünf Jahren Auszüge von Vereinsregistern an türkische Behörden weitergegeben haben, und wenn ja, inwieweit?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

8. Auf welche internationalen Datenbanken mit persönlichen Daten von Vorständen und Mitgliedern kurdischer Vereine haben nach Kenntnis der Bundesregierung sowohl türkische als auch deutsche Behörden Zugriff, und inwiefern wurden Daten von welchen Personenkreisen in diese Datenbanken von deutschen Behördenmitarbeitern eingespeist, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über eine etwaige daraus resultierende Verfolgung in der Türkei?

Der Bundesregierung sind Datenbanken im Sinne der Fragestellung nicht bekannt.

9. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob Polizeibehörden oder Nachrichtendienste des Bundes oder der Länder in den letzten fünf Jahren Auszüge aus Vereinsregistern an türkische Behörden weitergegeben haben, und wenn ja, inwieweit?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, deutsche Behördenmitarbeiter anzuweisen, mit der Herausgabe von Daten aus Vereinsregistern gegenüber ausländischen, insbesondere türkischen, Behörden restriktiv zu verfahren, und wenn ja, inwieweit?

Nach § 79 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist die Einsichtnahme in das Vereinsregister bei dem registerführenden Gericht jedermann gestattet und jedermann kann vom Registergericht eine Abschrift oder einen Auszug

aus dem Vereinsregister verlangen. Es gibt keine Regelungen, die eine Beschränkung dieses Rechts ermöglichen. Zudem besteht für jedermann die Möglichkeit, über das Gemeinsame Registerportal der Länder gegen eine geringe Gebühr Daten aus Vereinsregistern entsprechend der Nutzungsordnung auch online abzurufen.

11. Ist der Bundesregierung ein gezieltes Ausspähen und die Weitergabe von Namen und Daten von Funktionären kurdischer Vereine aus deutschen Vereinsregistern durch nicht bei den zuständigen deutschen Behörden beschäftigte Personen an die türkischen Behörden bekannt geworden, und wenn ja, wie ordnet sie diese Vorgänge strafrechtlich ein?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit und Möglichkeit, in Vereinsregistern die Namen und Daten von Funktionären von Vereinen, denen aufgrund ihrer Vereinstätigkeit im Ausland Strafverfolgung droht, besonders zu schützen und deren Herausgabe an Dritte restriktiv zu handhaben, und wenn ja, inwieweit?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen. Nach § 79 BGB ist die Einsicht in das bei den Amtsgerichten geführte Vereinsregister jedermann gestattet. Mit Blick auf Sinn und Zweck des Registers kann die Einsicht ins Vereinsregister nicht beschränkt werden. Das Register dient der Information des Rechtsverkehrs über die dort eingetragenen Vereine, insbesondere auch über die Mitglieder der Vorstände der Vereine und deren Vertretungsmacht. Das geltende Recht enthält deshalb keine Regelungen, wonach zum Schutz bestimmter Vorstandsmitglieder auf Eintragungen ins Register verzichtet werden kann oder bestimmte Eintragungen nicht eingesehen werden können.

